

## Eingereichte Fragen:

### **Bürgerwindpark:**

- Falls es wirklich unvermeidlich ist, Konzentrationsflächenauszuweisen: Weshalb wird den Bürgern keine finanzielle Beteiligung angeboten, um die Identifikation mit den Projekten und Energiewende zu stärken?
- Wollen Sie durch die finanzielle Hintertür eines Bürgerwindparkes die Akzeptanz für Windkraftanlagen bei den Bürgern durchsetzen?
- Warum wird jetzt versucht über die empfindliche und ansprechende Seite, nämlich die der Finanzen, versucht die Bürger spitz zu machen?

Bei der Ausgestaltung eines Windparks nehmen die Grundstückseigentümer in einer Konzentrationszone eine zentrale Rolle ein. Die Grundstückseigentümer (und nicht die Gemeinde) entscheiden, an welche Investoren sie ihre Flächen verpachten bzw. ob sie selbst bei der Organisation des Windparks mitwirken möchten. Die Investoren als zukünftige Betreiber des Windparks entscheiden wiederum, welche finanziellen und/oder organisatorischen Beteiligungsmöglichkeiten den Bürgern und Anwohnern angeboten werden.

Das Angebot einer finanziellen Bürgerbeteiligung kann die Akzeptanz für Windenergieanlagen erhöhen. Studien und die Erfahrungen aus Projektbeispielen zeigen, dass dies in der Regel der Fall ist. Diese Studien und Erfahrungen zeigen aber auch, dass Akzeptanz für Windenergieanlagen von vielen weiteren Faktoren abhängt: z.B. ganz essentiell von den verfügbaren Information und der Transparenz des Planungsprozesses oder auch von der regionalen Verankerung der Projektbeteiligten. Betroffene Personen wägen individuell ab, inwieweit eine finanzielle Teilhabe die persönliche Nutzen-Lasten-Bilanz positiv beeinflusst. Anders formuliert: Akzeptanz kann nicht einfach gekauft werden.

- 
- Führt der Bürgerwindpark nicht zu einer Spaltung der Bewohner in Gewinner (nicht zu geringer Abstand, freies Kapital) und Verlierer (geringer Abstand, kein freies Kapital oder in der Immobilie gebunden)? Gerät man hier nicht in Gefahr, dass es aussieht, als ob politische Meinung gekauft wird, zur Isolation und zu Lasten der tatsächlich Leidtragenden der unbestrittenen Umweltbelastung?
  - Soll vielleicht durch die evtl. entstehende Gesellschaft der Bürgergemeinschaft (Betreiber eines WP) mit Sitz in Swisttal zu leistenden Abgaben - eine neue Sportanlage finanziert werden?

Die Ausgestaltungsmöglichkeiten der finanziellen Bürgerbeteiligung sind vielfach und können dazu beitragen, dass auch Personen mit wenig freiem Kapital oder direkte Anwohner an den Windpark berücksichtigt werden. Beispielsweise bietet der Bürgerwindpark Hollich im Kreis Steinfurt den Anwohnern des Bürgerwindparks eine freiwillige jährliche Bonuszahlung an. Außerdem wurden in diesem Beispiel die Anwohner bei der finanziellen Beteiligung unterstützt, indem deren Anteile an dem Windpark von der Betreibergesellschaft vorfinanziert wurden.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Teil der Erträge aus dem Windpark gemeinnützigen Einrichtungen wie z.B. Sportvereinen als Spende zukommen zu lassen. Welche Möglichkeiten der finanziellen Bürgerbeteiligung genutzt werden, entscheidet die Betreibergesellschaft des Windparks. Dabei muss sie darauf achten, dass die Wirtschaftlichkeit des Windparks trotz etwaiger freiwillig zugesagter Zahlungen bestehen bleibt.

---

- In Swisttal werden bereits auf über 400 Dächern Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung genutzt. Welche energetische Leistung ist von einer oder mehreren Windkraftanlagen in Swisttal zu erwarten im Vergleich zu der Leistung von Photovoltaikanlagen?
- Zukünftig geht es mehr und mehr auch um eine regionale Sicherung der Energieversorgung. Wie könnte/sollte für Swisttal ein Energie-Mix aus Biogas, Strom vom Dach und Windkraft aussehen?
- Die Bürger, die sich hier bereden lassen, wissen die denn nicht, dass es ein Kostengrab in alle Richtungen ist?

Die Entscheidung, welcher Energie-Mix für Swisttal sinnvoll ist, bedarf einer genaueren Untersuchung der lokalen Gegebenheiten. Allgemein gesprochen liegt der Stromertrag einer Windenergieanlage deutlich über dem Stromertrag von Photovoltaik-Dachanlagen. Daher wird das Erreichen der Energiewende und der Klimaschutzziele ohne die Nutzung der Windenergie nicht möglich sein. Die Größenordnung macht folgende Beispielrechnung deutlich: Eine 2,4 MW-Windenergieanlagen (Durchschnittsgröße der Installationen in 2012) erzeugt Strom für ca. 1.370 Haushalte. 400 Photovoltaik-Dachanlagen á durchschnittlich 4,5 kWp erzeugen Strom für ca. 460 Haushalten. Anders formuliert: Eine 2,4 MW-Windenergieanlage erzeugt so viel Strom wie ca. 1.200 Photovoltaik-Dachanlagen á 4,5 kWp.

Die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage hängt sehr stark von den Rahmenbedingungen des Projekts ab, vor allem von der Qualität des Standorts (Windhöffigkeit), der vereinbarten Standortpacht und den Investitionskosten. In NRW sind für Windenergieprojekte durchschnittliche Renditen von 2-8% pro Jahr möglich. Die erwirtschafteten Erträge sind abhängig vom Windaufkommen und schwanken daher von Jahr zu Jahr.

- Derzeit wird viel über die Bereitstellung notwendiger Energie aus erneuerbaren Quellen diskutiert, aber zu wenig über die Notwendigkeit, mit Energie so sparsam wie möglich umzugehen. Könnten wir nicht manche teure Investition in die Schaffung von Energiekapazitäten oder in neue Stromnetze sparen, wenn wir alle deutlich mehr auf die Energieeinsparung setzen? („Die beste Energie ist die, die nicht gebraucht wird!“)

Die Energiewende steht auf drei Säulen: der Energieeffizienz, der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien. Die Antwort auf diese Frage lautet daher: Ja.

- Wieviel Geld fließt durch die Windräder in den Gemeindehaushalt?
- Will die Gemeinde ihre finanzielle Situation um jeden Preis (Bürger verprellen) verbessern und - der Windenergielobby gehorchend - Investoren anlocken?

Die Wertschöpfung aus Windenergieanlagen fließt zu einem Großteil an die Eigentümer der Betreibergesellschaft. Wenn diese Eigentümer aus Swisttal kommen, verbleibt somit ein Großteil der Wertschöpfung vor Ort. Ein kleinerer Teil der Wertschöpfung fließt als Gewerbesteuer direkt an die Gemeinde. Dabei gilt die Regel, dass 70% der Gewerbesteuereinnahmen an die Gemeinde der Windenergieanlagen-Standorte fließt und 30% der Gewerbesteuereinnahmen an die Gemeinde, in der die Betreibergesellschaft ihren Sitz hat. Wenn also die Betreibergesellschaft ihren Sitz in der Gemeinde hat, in der auch die Standorte der Windenergieanlagen liegen, dann erhält diese Gemeinde 100% der Gewerbesteuereinnahmen. Die Höhe der Gewerbesteuereinnahmen hängt direkt von der Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen ab (siehe unter 3.), Durchschnittswerte liegen für eine 2 MW-Windenergieanlage bei 8.000 – 12.000 Euro pro Jahr.

- 
- Welche Grundstückseigentümer sind nach Festlegung der drei Konzentrationsflächen betroffen?

Eigentümerangaben zu den einzelnen Grundstücksflächen können aus Datenschutzgründen nicht erteilt werden, da es sich um Persönlichkeitsrechte der Eigentümer handelt.

---

- Stehen schon jetzt Investoren bereit, um nach Ende des Planfeststellungsverfahrens mit dem Bau von Windrädern zu beginnen – oder –

Vorab ist festzustellen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan kein Baurecht schafft. Der Gemeinde ist bekannt, dass von Investoren Kontakt zu Eigentümern aufgenommen wurde. Einzelheiten sind der Gemeinde nicht bekannt.

---

- Ist die Gemeinde bei der Suche nach Investoren initiativ?

Eine Beteiligung der Gemeinde bei der Suche nach Investoren ist nicht der Fall.

---

### **Bürgerdialog:**

- Laut Nabu-Chef Turmbrinck ( Interview vom 17.07.2013 in Düsseldorf) gehen durch die zunehmende industrielle Nutzung der Natur wertvolle Lebensräume verloren. So seien bei der Windkraft „ gute Planung und Naturschutz- Kompetenz essentiell“. Die Planungen der Gemeinde sind eine Paradebeispiel dafür, wie man es nicht machen sollte. Wäre es nicht sinnvoller, sich an einen gemeinsamen Tisch zu setzen, anstelle „ bezahlte Experten „ in einem Forum zu Wort kommen zu lassen?
- Warum findet dieses Forum überhaupt noch statt? Die Zeit der Bürgeranhörung ist längst abgelaufen!!
- Warum reichten die Einwände der BI "lebenswertes Swisttal e.V." nicht aus um ein Forum zu starten?
- Warum muß erst ein, über die Grenzen von Swisttal bekannter, sehr kompetenter, altingesessener, in der Ortsgemeinschaft von Ollheim aktiver und einer großen Partei angehörender Bürger dieses Forum anstoßen?
- Ist es Zufall dass die Ratsmitglieder und unser Bürgermeister so kurz vor der Wahl Interesse zeigen?

Die Gemeinde hat sich mit der Ausrichtung des Dialogforums entschieden, stärker und intensiver in den Dialog mit der Bürgerschaft einzutreten als es formal im Baugesetzbuch vorgeschrieben ist. Das Dialogforum greift den weiterhin bestehenden Bedarf in der Bevölkerung Swisttals auf, mehr über die Änderung der Teilflächennutzungsplanung zu erfahren und die damit verbundenen Sorgen und Ängste gegenüber Verwaltung, Planern und Politik zu äußern. Zusammen mit den Ergebnissen des formellen Beteiligungsverfahrens soll das Dialogforum dem Gemeinderat dabei helfen, eine fundierte Entscheidung zu fällen.

## Planung:

- Welche Mindestabstände müssen zwischen Windenergieanlagen und Ortschaften und Einzelgehöften eingehalten werden?
- In welchem Abstand von Ollheim, v.a. Firma Hündgen, Familie Busse oder die sog. „Baracke“ an der Autobahn, könnte eine solche Anlage entstehen?
  - Welche Mindestabstände müssen rechtlich eingehalten werden?
  - Besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde Swisttal auf die Abstands-Entfernungen Einfluss nimmt?
- Die Gemeinde Swisttal befürwortet einen Mindestabstand von 900 m zu vorhandenen Siedlungsbereichen. Wie die Bonner Rundschau am 08.07.2013 berichtet, wird in der Gemeinde Wachtberg der größtmögliche Mindestabstand von 1000 m angestrebt. In Wachtberg verringert sich hierdurch die Größe der Konzentrationszone von rd. 80 ha auf rd. 13 ha, auf denen voraussichtlich noch bis zu drei Windrädern errichtet werden können. Auch fordert der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde Rhein-Sieg einen Mindestabstand von 1000 m zum Schutz der Menschen vor Lärmbelästigungen (s. Bonner Rundschau v. 23.07.2013). Aus welchen Gründen kann der Mindestabstand der Konzentrationsflächen von 1000 m zu Siedlungsbereichen, der dem Schutz der betroffenen Bürger dient, nicht auch für die Gemeinde Swisttal gelten und im Teilflächen-nutzungsplan festgeschrieben werden?
- Warum wird versucht, ungeeignete Mindestabstände von 900 Meter und sogar 500 Metern unter Berufung auf bayrische Quellen zu rechtfertigen, wenn der bayrische Ministerpräsident erklärt, dass die Abstände 10 mal so groß sein müssen, wie die Höhe der WKAs, die aus Wirtschaftlichkeitsgründen heute bei 150 und mehr Metern beträgt, was einen Sicherheitsabstand von 1500 und mehr Metern entspricht?

Es gilt zwar der Schutz der Wohnbevölkerung und der Siedlungsbereiche, aber es gibt keine gesetzlich festgesetzten Mindestabstände.

Da bei den Lärmimmissionen die maximalen Schallwerte je nach Baugebietstyp unterschiedlich festgesetzt sind, ergeben sich planungsrechtlich unterschiedliche Mindestabstände aus schallschutzrechtlicher Sicht. Dieses führt zu differenzierten Mindestabständen bei unterschiedlichen Wohngebiets- bzw. Mischgebietstypen. Der gewünschte Abstand von 1.000 m zu Siedlungsgebieten (Innenbereich) wird nahezu erreicht. Eine zu starke Einschränkung mit zu hohen Mindestabständen muss sachlich begründbar sein und kann rechtliche Probleme aufwerfen.

Mindestabstand zu Ollheim: 900 m

Mindestabstand zu Fa. Hündgen: Zu Gewerbegebieten werden keine Mindestabstände festgesetzt, da hier Wohnen nur sehr eingeschränkt zulässig ist. Zu den bisher dargestellten Konzentrationsflächen besteht ein Abstand von ca. 500 m bis 600 m.

Mindestabstand zur sog. Baracke: Derzeitiger dargestellter Mindestabstand ca. 350 m bis 500 m. Da hier das mit Baugenehmigung vom 05.11.1948 genehmigte Wohnen Bestandsschutz hat, wird empfohlen, hier einen 500 m Abstand wie für Splittersiedlungen und Einzelgehöfte einzuhalten.

Dieses ist im weiteren Verfahren im Fachausschuss und Rat der Gemeinde zu diskutieren und ggf. durch Änderung der Konzentrationszonen zu berücksichtigen. Die Konzentrationszonen würden sich dabei um insgesamt ca. 5 ha verkleinern.

---

- Können durch den Rat Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen in einem Bebauungsplan festgelegt werden?
- Wie hoch sollen die Anlagen ggfls. werden; hier sind Gerüchte über 150 m und mehr im Umlauf?
- Warum kann die Gemeinde keine Höhenbegrenzung beschließen, damit zumindest die Monster-Windräder im flachen Swisttal vermieden werden (s. z. B. Bornheim)?
- Wie die Bonner Rundschau am 09.07.2013 berichtet, soll im Gebiet der Stadt Bornheim eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesen werden, in der die maximale Gesamthöhe der Anlagen 150 m nicht übersteigen darf. Ist diese Begrenzung der Gesamthöhe auch in Swisttal möglich? Wenn nicht, aus welchen Gründen ist dies nicht möglich?
- Die Bundesländer Sachsen und Bayern haben eine Initiative gestartet, um den Mindestabstand der Wohnanlagen zu den Windkraftanlagen bundesweit einheitlich regeln zu lassen. Ihr Vorschlag: Höhe der Windanlagen multipliziert mit 10. Wie steht die Gemeindeverwaltung Swisttal zu diesem Vorschlag?

Höhenbegrenzungen sind im Flächennutzungsplan nur darstellbar und können demgegenüber im Bebauungsplan mit direkten Vorgaben zu den zugelassenen Höhen festgesetzt werden. Dieses ist auch ein Grund für die Gemeinde Swisttal, über vorhabenbezogene Bebauungspläne die weitere Steuerung von Windenergieanlagen durchzuführen. In diesem Verfahren werden dann Höhenbegrenzungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten festgesetzt werden.

Hinweis: Die Wehrbereichsverwaltung West hat mit Stellungnahme vom 25. Juni 2013 angeregt, wegen des nahen Flughafens Nörvenich die baulichen Anlagen auf die Höhe von 273 m ü NN zu begrenzen. Bei der vorhandenen Geländehöhe von ca. 135 m bis 140 m ü NN wären damit Windenergieanlagen mit maximal ca. 138 m Höhe über Gelände zulässig. Diese Werte sind im weiteren Abwägungsverfahren im Fachausschuss und Rat der Gemeinde zu diskutieren.

- Hat sich die Gemeinde Swisttal mit einem Vergleich Windrad - mit notwendiger Masterrhöhung im Gebiet Swisttal - zur mittel- und lang-fristig zu steigenden Leistung der Photovoltaik beschäftigt und legt sie auch diese Betrachtung zur Entscheidung "Ausstattung der Gemeinde Swisttal mit Umwelt-Energieerzeugern" zugrunde?

Andere Energieerzeuger und Energiekonzepte der Gemeinde Swisttal sind nicht Thema der Planung.

- Im derzeitigen Entwurf des Teilflächennutzungsplanes wird eine Fläche mit einer Größe von rd. 80 ha ausgewiesen. Wie viele Windkraftanlagen können auf dieser Fläche tatsächlich errichtet werden, wenn in den Nachtstunden einzelne Anlagen schallreduziert arbeiten und wie groß ist deren Gesamtleistung in MW bei einer Gesamthöhe jeder Einzelanlage von 190 m, einer Gesamthöhe jeder Einzelanlage von 150 m, einer Gesamthöhe jeder Einzelanlage von 120 m, einer Gesamthöhe jeder Einzelanlage von 90 m und einer Gesamthöhe jeder Einzelanlage von 50 m?

Die derzeitige Fläche der Konzentrationsflächen im Vorentwurf beträgt ca. 77 ha. In der schalltechnischen Voruntersuchung wurde für die drei vorausgewählten Konzentrationszonen für Windenergienutzung eine mögliche Anzahl von insgesamt 3 Einzelanlagen mit einer Höhe von 190 m und einer Nennleistung  $P_{\text{Nenn}} = 3 \text{ MW}$  ermittelt. Bei einer Reduzierung der Anlagenhöhen sinkt die Nennleistung, aber auch die emittierte

Schalleistung. So wäre es möglich, dass bei einer Gesamthöhe von 120 m die doppelte Anzahl von Anlagen (= 6) errichtet werden kann. Die anderen genannten Höhen von 150 m und 90 m lassen sich ähnlich einschätzen. Die Höhe von 50 m ist nach dem Stand der Technik und einer erforderlichen wirtschaftlichen Betriebsweise eher unrealistisch. Die Möglichkeit eines schallreduzierten Betriebes zur Nachtzeit kann die mögliche Anlagenzahl durchaus verdoppeln, wobei aber die notwendigen Mindestabstände zwischen den Anlagen von 5 Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung und 3 Rotordurchmessern quer zur Hauptwindrichtung auf den zur Verfügung stehenden Flächen eine Grenze darstellen.

Da verschiedene Fabrikate und Typen von Windenergieanlagen unterschiedliche Schalleistungen emittieren, kann die exakte Anzahl erst im konkreten Genehmigungsverfahren ermittelt werden. Die vorgenannten Zahlen stellen damit nur eine Ersteinschätzung dar.

- 
- In der Begründung für die Ausweisung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen wurde das Gebiet entlang der A 61 bezüglich der vorhandenen Lärmbelastung als vorbelastet eingestuft. Kann ausgeschlossen werden, dass nach Errichtung von Windkraftanlagen im Umkehrschluss bei möglichen zukünftigen Lärmschutzmaßnahmen an der A 61 dieser Bereich wiederum als vorbelastet eingestuft wird und dann hier keine Lärmschutzmaßnahmen an der A 61 erfolgen?

Grundsätzlich werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen Verkehrslärm und Gewerbelärm unterschieden und getrennt betrachtet. Eine Addition findet nicht statt. Insofern beeinflussen gewerbliche Bauwerke wie Windenergieanlagen nicht die für Schallschutz an Verkehrsanlagen erforderlichen Maßnahmen.

- 
- Ist nach Errichtung und Betrieb von Windrädern in der Nähe der A 61 der Betrieb von Mobilfunkbasisstationen in deren unmittelbarer Nähe sichergestellt? Die Klärung ist unbedingt erforderlich, falls- aufgrund der finanziellen und gesundheitlichen Schädigung der Anwohner von Swisttal-Heimerzheim - der Gesetzgeber vorschreiben sollte Mobilfunkbasisstationen aus Wohngebieten, z.B. an Autobahnen, zu verlegen.

Die Errichtung und Unterhaltung von Mobilfunkbasisstationen ist nicht planungsrelevant für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung.

- 
- Entspricht die bisherige Windenergieplanung der Gemeinde Swisttal den Vorgaben aus dem Entwurf zum neuen Landesentwicklungsplan NRW vom 25.06.2013?

Mit Schreiben der Bezirksregierung vom 02.05.2013 wurde mitgeteilt, dass die Planung den Zielen der Landesplanung entspricht. Der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes NRW liegt derzeit in der Offenlage vor, die Offenlage dauert bis zum 28.02.2014. Er ist damit noch nicht Rechtsgrundlage der Planung.

Gemäß Ziffer 10.2 „Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien“ soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % erhöht werden, wobei der Anteil der Windenergienutzung weiterhin eine wichtige Rolle spielen soll. Zu Abständen und Tabubereichen wird auf den Windenergieerlass verwiesen.

Insofern werden die Ziele des in Aufstellung befindlichen neuen Landesentwicklungsplanes bei Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung eingehalten.

---

- Warum muss man langjährige Bewohner des Aussenbereiches öffentlich diskriminieren, dass Wohnen im Außenbereich unzulässig ist? Warum werden Modellflughafen, landwirtschaftlich intensiv genutzte Gebiete, Freizeiterholung und die Graumatter wichtiger gestellt als Erholung und Gesundheit in unserem Zuhause im Aussenbereich?

Festsetzungen und Regelungen der Bauleitplanung stellen keine Diskriminierungen dar, sondern folgen den planungsrechtlichen Regelungen.

---

- Erfolgen Messungen des tatsächlichen Infraschalls/der Lärmbelastigung nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen innerhalb der am stärksten betroffenen Räume (DIN 45860)?

Erfahrungsgemäß wird von Genehmigungsbehörden bei Abnahmemessungen keine Prüfung auf tieffrequente Geräuschmissionen verlangt, da nach übereinstimmender Aussage aller Landesbehörden dies bei real vorkommenden Abständen kein Lärmproblem darstellt. In der Bauleitplanung ist das sog. Monitoring gemäß § 4c BauGB vorgeschrieben. Danach überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

---

- Werden schon vor Errichtung der Windenergieanlagen die gesetzlichen Regularien zum Thema Schattenwurf geprüft?

Der Schattenwurf wird in Swisttal gutachterlich im Verfahren der vorhabenbezogenen Bebauungspläne geprüft, nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes, da hier die genaue Lage, Art und Höhe der Anlagen noch nicht bekannt sind.

---

- Wenn es für die Energiewende nicht erforderlich ist, Plätze in die Planung einzubeziehen, die wegen mangelnden Sicherheitsabständen ungeeignet sind, wie kann dann von den betroffenen Bürgern ein solches Sonderopfer mit einer „Interessenabwägung“ gerechtfertigt werden, wie es in einer Begründung der Gemeindeverwaltung heißt?

Es gilt zwar der Schutz der Wohnbevölkerung und der Siedlungsbereiche, aber es gibt keine gesetzlich festgesetzten Mindestabstände.

Da bei den Lärmmissionen die maximalen Schallwerte je nach Baugebietstyp unterschiedlich festgesetzt sind, ergeben sich planungsrechtlich unterschiedliche Mindestabstände aus schallschutzrechtlicher Sicht. Dieses führt zu differenzierten Mindestabständen bei unterschiedlichen Wohngebiets- bzw. Mischgebietstypen. Eine zu starke Einschränkung mit zu hohen Mindestabständen muss sachlich begründbar sein und kann rechtliche Probleme aufwerfen.

---

- Warum wurde soviel Geld in ein Planungsbüro gesteckt, was anfangs keine vorgeschriebenen Abstände nannte und ca. 200 m vorschlug?

Das Verfahren zur Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplans „Konzentrationszonen für Windenergie“ kann nur mit externen Fachbüros bearbeitet werden, da die Gemeinde nicht über eigene Städteplaner, Lärmschutzgutachter sowie Landschafts- und Umweltplaner verfügt. Die Abstände und Belange sind durch Gutachten zu ermitteln, dabei spielen unterschiedliche Faktoren eine Rolle, die entsprechend zu bewerten sind.

Es gilt zwar der Schutz der Wohnbevölkerung und der Siedlungsbereiche, aber es gibt keine gesetzlich festgesetzten Mindestabstände.

Da bei den Lärmimmissionen die maximalen Schallwerte je nach Baugebietstyp unterschiedlich festgesetzt sind, ergeben sich planungsrechtlich unterschiedliche Mindestabstände aus schallschutzrechtlicher Sicht. Dieses führt zu differenzierten Mindestabständen bei unterschiedlichen Wohngebiets- bzw. Mischgebietstypen.

- 
- Warum lagen anfangs keine exakten Pläne zwecks bebauten und benutzten Flächen vor?

Es ist Sinn und Zweck des formellen Beteiligungsverfahrens, dass die einzelnen Aspekte der jeweiligen Fachbehörden und der Öffentlichkeit vorgetragen werden. Hieraus ergeben sich regelmäßig Hinweise und ergänzende Sachverhalte, die gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen sind. Pläne und Kartenmaterial unterliegen daher Anpassungen und Änderungen, die entsprechend zu hinterfragen sind.

- 
- Warum reagiert niemand auf die Einwände der zahlenden Bevölkerung (landesweit) zwecks Gesundheits- Lärm- und Infraschallbelastung?

#### **Recht:**

- Gibt es Alternativen zur Festlegung von Konzentrationszonen?

Die Alternative zur Festlegung von Konzentrationszonen besteht darin, auf eine Steuerung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu verzichten. Dies hätte zur Folge, dass Windenergieanlagen unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im gesamten gemeindlichen Außenbereich zuzulassen sind.

- 
- Bayern und Sachsen wollen sich im Bundesrat für einen größeren Abstand zwischen Windrädern und Wohngebieten einsetzen (= 10-fache der Windradhöhe als Abstand). Weshalb kann man in Swisttal diese Entscheidung nicht abwarten?

Wie der Rat der Gemeinde Swisttal mit dem laufenden Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zum Ausdruck bringt, sieht er planerischen Handlungsbedarf zur Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet. Dies ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Es würde eine erhebliche Verzögerung des laufenden Planungsprozesses bedeuten, wollte man die angesprochene Bundesratsinitiative der Länder Bayern und Sachsen abwarten.

- 
- Ist die Gemeinde Swisttal dazu verpflichtet, die Konzentrationsflächen so auszuweisen, dass in jedem Fall Windräder mit einer Gesamthöhe von 190 m errichtet werden können? Wenn dies zutrifft, auf welcher rechtlichen Grundlage basiert diese Verpflichtung?

Aufgrund der sich aus der Rechtsprechung ergebenden Vorgaben hat die Gemeinde bei der Ausweisung der Konzentrationsflächen zu berücksichtigen, dass innerhalb dieser ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA möglich ist.

Höhenbegrenzungen sind im Flächennutzungsplan nur darstellbar und können demgegenüber im Bebauungsplan mit direkten Vorgaben zu den zugelassenen Höhen festge-

setzt werden. Dieses ist auch ein Grund für die Gemeinde Swisttal, über vorhabenbezogene Bebauungspläne die weitere Steuerung von Windenergieanlagen durchzuführen.

---

- Gibt es für die einzelnen Kommunen eine verbindliche Gesetzesgrundlage zur verbindlichen Ausweisung von Flächen des Flächennutzungsplanes für einzurichtende Windparks? Wenn "ja", welche Kriterien sind unbedingt zu beachten?

Die Kommunen sind nicht dazu verpflichtet, Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan auszuweisen. Entscheidet sich eine Kommune hingegen dafür, einen planerische Steuerung durchzuführen, hat sie dabei zahlreiche gesetzliche Vorgaben (insbesondere aus § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB und § 1 Abs. 7 BauGB sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung) zu beachten.

---

- Warum soll in Swisttal die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen so früh gestartet werden, obwohl bekannt ist, dass zur Zeit bereits installierte Windkraftanlagen ("off Shore" und im Binnenland) nicht genutzt werden, weil

a) die Stromtrassen fehlen!

b) bereits überschüssiger Strom nicht abgesetzt werden kann und deshalb die Kraftwerksbetreiber Anlagen reduzieren bzw. ganz stilllegen müssen!

c) die stillgelegten Windkraftanlagen mit zugeführtem Strom bzw. anderer (z.B. fossiler Energie) von Zeit zu Zeit in Gang gesetzt werden müssen, damit sie funktionsfähig bleiben?

Die Gemeinde Swisttal kann naturgemäß keine, mit der Energiewende für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt verbundenen Probleme lösen, sondern lediglich entscheiden, ob sie für ihr Gemeindegebiet es bei der Privilegierung von WEA im gesamten Außenbereich belassen möchte oder eine räumliche Steuerung nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB durchführen möchte.

---

- Warum wird eine kostspielige Planung weitergeführt, wenn jetzt schon feststeht, dass erforderliche Mindestabstände an den ins Auge gefassten Plätzen nicht möglich sind?

Es ist nicht erkennbar, dass erforderliche Mindestabstände an den vorgesehenen Konzentrationszonen nicht eingehalten werden können.

---

- Warum soll ein Teil der Bürger einer Gemeinde neben Gesundheitsgefährdung auch große materielle Opfer (Wertverlust ihrer Immobilien bis zu 70% mit Auswirkung auf ihre Altersversorgung) auferlegt werden, ohne dass die notwendige Energiewende erfordert, dass WKAS in einem solchen ungeeigneten Gebiet geplant werden (weil es geeignetere Standorte gibt)?

Die Gemeinde Swisttal hat keine rechtliche Möglichkeit, darauf zu verweisen, es gebe für die Windenergienutzung geeignetere Gebiete außerhalb ihres Gemeindegebiets. Sie kann lediglich entscheiden, ob sie innerhalb ihres Gemeindegebiets eine planerische Steuerung vornehmen möchte.

---

- Da nach bisherigen Untersuchungen und praktischen Erfahrungen der sonstigen Auswirkungen die beschriebenen Schäden „nicht mehr als unwahrscheinlich bezeichnet werden können“ und dies in der Rechtsprechung zu berücksichtigen ist, entsteht die Frage, wie eine verantwortliche Planung, die nicht mehr zu vertretbaren Ergebnissen führen kann, noch gerechtfertigt und fortgeführt werden kann?

Ziel der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Swisttal muss es sein, dass die geplante Darstellung von Konzentrationszonen zu für die betroffenen öffentlichen und privaten Belange vertretbaren Ergebnissen führt.

---

- Die Feuerwehren und Rettungsdienste sind an der Beurteilung möglicher Not- und Schadenssituationen im Bereich der WKAS bisher nicht beteiligt worden - Fragen nach der Notwendigkeit zusätzlicher Ausstattungen und zusätzlicher Ausbildungen um kranke oder verletzte Arbeiter von den Türmen zu retten oder Besonderheiten hinsichtlich des Brandschutzes bleiben bisher offen.

Mögliche Gefahren, die unmittelbar an einer WEA entstehen können, sind erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die jeweilige Anlage zu prüfen und ggf. durch Nebenbestimmungen zu regeln.

---

- Hat sich die Gemeinde und die sie beratenden Firmen schon Gedanken über den Einsatz von Vertikal-Turbinen-Technik gemacht? Wir reden dann über Bauhöhen unter 50 Meter ohne all die Probleme die bei der horizontalen Technik diskutiert werden. Weitere Informationen dazu findet man u. a. bei "Feldstudien zur Windenergieforschung des California Institute of Technology " im Internet.

Die Gemeinde nimmt mit der gegenwärtigen Flächennutzungsplanung lediglich eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung vor. Technische Details zu den zu errichtenden Anlagen bleiben einem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

---

- Führen nachträgliche Gesetzesänderungen (s.Bundesratsinitiative Bayerns zu Mindestabständen) zu einer (teilweisen) Außerbetriebnahme der Anlagen, wenn Anwohner den Klageweg beschreiten? Sind die Bürgerinvestitionen (Bürgerwindpark) dann gesichert?

Nach Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine WEA eintretende Änderungen der Rechtslage sind für den Anlagenbetrieb grundsätzlich nicht von Bedeutung, solange dieser sich innerhalb der erteilten Genehmigung bewegt. Allerdings kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde unter den Voraussetzungen des § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen im Einzelfall erlassen.

---

- Bricht es nicht das Gebot der Fairness, dass bereits belastete Gebiete/Ortsteile immer weiter belastet werden, nach dem Motto: Die Leute sind Schmerz gewohnt?

Der Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011 führt aus, dass bei der Erarbeitung eines schlüssigen Planungskonzepts zur Steuerung der Standorte von WEA Überlegungen zur Standortwahl von WEA entlang vorhandener Infrastrukturtrassen zum Tragen kommen können. Der Ansatz ist dabei, dass unter bestimmten Umständen vergleichbare oder ähnliche Umweltauswirkungen von Infrastrukturtrassen und WEA bestehen, die sich so überlagern, dass die Trassenkorridore, die durch die bestehenden Belastungen bereits

in ihrer Wertigkeit gemindert werden, durch eine zusätzliche Belastung durch neue WEA nicht oder eher geringfügig weiter entwertet werden.

Diese Empfehlungen des Windkrafterlasses sind bei der planerischen Steuerung durch die Gemeinde Swisttal zu berücksichtigen.

---

- Geht die Verantwortung der Gemeinde Ihren Bürgern gegenüber nicht über die pauschale Aussage hinaus, Bauleitplanungen hätten immer Einfluss auf Immobilienwerte? Viele Bürger sehen Ihre Immobilie als Alterssicherung, müssen über die Jahre eventuell ihre Immobilien auf dem Land aus Altersgründen aufgeben um kleinere, stadtnahe Wohnungen zu beziehen, um spätestens dann zu erfahren, wie stark die Minderung durch die Windräder ist. Der Immobilienwert entscheidet vielleicht sogar über die Qualität des Pflegeheimes.
- Sieht die Gemeinde Swisttal Ihre Aufgabe mehr in der Fürsorgepflicht Ihren Bürger gegenüber oder als Anwenderin von maximal ausgelegten Gesetzen gegen die Bürger, für Interessen, die von den Bürgern nicht ohne Weiteres als ihre eigenen angesehen werden können?

Der Fürsorgepflicht der Gemeinde Swisttal gegenüber ihren Bürgern kommt in der Flächennutzungsplanung erhebliches Gewicht zu. Bei der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans hat die Gemeinde insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen

---

- In welcher Nennleistung sind Anlagen geplant?

Zur Nennleistung der Anlagen können noch keine Aussagen getroffen werden. Im Verfahren der vorhabenbezogenen Bebauungspläne werden die Arten möglicher Anlagentypen geprüft, die dann entsprechende Aussagen zu den Nennleistungen liefern werden. Dies geschieht nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes.

---

- Es ist mir und auch einigen anderen Nachbarn im Forum nicht deutlich/verständlich geworden, weshalb das Drohszenario "Wildwuchs" in Swisttal möglich sein sollte. Außerhalb der 3 Vorrangzonen, die letztlich nach Berücksichtigung aller gesetzlichen Bestimmungen gefunden wurden, sind doch keine "weißen Flecken" im Gemeindegebiet. Wenn es weitere windhöfliche und nicht unter Schutz stehende Flächen gäbe, ist die Steuerungsmöglichkeit der Gemeinde sinnvoll. Muss nicht ein Investor die gleichen Bestimmungen beachten wie der Planer (Tabuzonen, Mindestabstände, Naturschutzgebiete und andere Ausschlussgründe z.B. Schallschutz usw.usw.? Vielleicht besteht bei der nächsten Veranstaltung erneut Gelegenheit einer nachvollziehbaren Klarstellung.
- Wenn die Gemeinde keinen Flächennutzungsplan aufstellt und entsprechende Flächen ausweist, dann könnte lt. den Fachleuten ein „Wildwuchs“ entstehen, da grundsätzlich auf allen Flächen gebaut werden darf. Dennoch müssen die Betreiber ja einen Bauantrag stellen. Jetzt meine konkrete Frage: Sind in den Bauanträgen und deren Genehmigungen die aktuellen Vorgaben zum Naturschutz, den Vorgaben der TV Lärm, den Mindestabstandsflächen von 500m (harte Tabuzone), den Vorgaben der Flugsicherung (Flughafen Nörvenich) etc. nicht mehr zu beachten? D.h. gelten dann andere Voraussetzungen und Zulassungskriterien?

Auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von WEA sind die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kon-

zentrierten öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen. Die sich hieraus ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen sind einzuhalten. Sofern kein zwingender Versagungsgrund besteht, ist die Genehmigung zu erteilen (gebundene Entscheidung). Demgegenüber hat die Gemeinde bei der Steuerung der Windenergienutzung im FNP die Möglichkeit, Flächen zu definieren, die zwar grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb von WEA geeignet sind, auf denen also nicht mit zwingenden Genehmigungshindernissen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu rechnen, die jedoch nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde der Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Tabukriterien). Zudem können Potentialflächen bei der Einzelfallabwägung aufgrund überwiegender städtebaulicher Belange zurücktreten. Die Gemeinde hat also die Möglichkeit, die Flächenkulisse, auf der WEA genehmigt und errichtet werden können, durch Steuerung im FNP deutlich einzuschränken. Sie hat sich hierbei auf städtebauliche Belange zu stützen.

- 
- Wenn ein Flächennutzungsplan mit ausgewiesenen Flächen aufgestellt ist, kann dieser vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden – lt. einer Aussage sogar mit großen Erfolgchancen. Wie ist hier die Einschätzung aus Sicht der Experten? Ansonsten ist die Empfehlung der Experten absolut nachvollziehbar, dass man die vorhandenen Flächen von ca. 7.000 ha auf ca. 70 ha reduzieren kann.

Die mit dem FNP bezweckte Steuerungswirkung, also insbesondere die nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eintretende Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen kann sowohl im Wege der abstrakten Normenkontrolle als auch im Wege der Inzidentkontrolle einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung zugeführt werden. Im gerichtlichen Verfahren wird der FNP auf beachtliche Rechtsmängel überprüft, die - wenn sie vorliegen - zu seiner Unwirksamkeit führen. Eine Einschätzung zu den möglichen Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels gegen den FNP können nicht getroffen werden.

- 
- Welche Erfahrungen haben Sie mit Klagen von Grundstückseigentümern gegen die Windparkbetreiber wegen des Wertverlustes von Grundstücken bzw. Wohneigentum?

Erfahrungswerte liegen der Gemeinde nicht vor.

## Umwelt:

- Ist es auszuschließen, dass die 2 geschützten Landschaftsbestandteile (Maare) und die Flora und Fauna in diesen Bereichen durch Windkraftanlagen beeinträchtigt würden?
- Welche Schutzmöglichkeiten sehen Sie für die Knoblauchkröte vor, die im Pescher - und Uhlshover Maar einen Populationsraum hat?
- Besteht die Möglichkeit, wenn Windkraftanlagen gebaut werden, Ausgleichsmaßnahmen in der Form zu realisieren, dass die 2 Maare durch einen Zukauf eines Streifens (Ackerland) rund um die Maare von 20 m aufgewertet und in ihrem Bestand somit zusätzlich gesichert würden?

Beeinträchtigungen von Flora und Fauna der beiden geschützten Landschaftsbestandteile werden im Vorhaben bezogenen Bebauungsplan ausgeschlossen, wenn die konkret geplanten Standorte für WEAs bekannt sind. Im Genehmigungsverfahren können darüber hinaus Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden, die zu einer dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Maare beitragen

---

- Ist es gesichert, dass dieses Gebiet nach wie vor von Bodenbrütern u.a. dem Kiebitz als Brutgebiet angenommen würde, oder besteht die Gefahr, dass der Kiebitz dieses Gebiet dann meidet und somit vergrämt würde?

Es gibt keine Nachweise für ein signifikantes Meideverhalten von Bodenbrütern wie z.B. dem Kiebitz gegenüber WEAs. Im Hinblick auf die sehr geringe Flächeninanspruchnahme der Konzentrationszonen für WEAs im Verhältnis der frei bleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als potentielle Bruthabitate von Bodenbrütern ist mit einer artenschutzrechtlichen Beeinträchtigung von Populationen nicht zu rechnen.

z.B. Hanjo Steinborn und Marc Reichenbach: , Kiebitz und Windkraftanlagen, NuL 43 (9), 2011, 261-270

---

- Jährlich überfliegen mehrere tausend Kraniche auf ihren Herbst- und Frühjahrswanderungen die Feldfluren der Ortsteile Dünstekoven, Heimerzheim, Ollheim und Straßfeld. Kann nachweislich ausgeschlossen werden, dass diese unter besonderem Schutz stehenden Zugvögel durch die Windkraftanlagen keinen Schaden nehmen?
- Sind auch bei schlechten Witterungsverhältnissen (Regen, Schneefall, Nebel ...) oder in den Nachtstunden keine Beeinträchtigungen der Vögel durch die sich in großer Höhe drehenden Rotorblätter zu erwarten?
- Gibt es hierzu die entsprechenden neutralen Studien und Nachweise?

Kaum ein Vogelzug wird von Fachkreisen so gut beobachtet und dokumentiert wie der Kranichzug aus und zu den Winterrastgebieten. Generell ist zu beobachten, dass WEAs kaum einen Einfluss auf das Zugeschehen von Kranichen haben. Entweder überfliegen die Tiere die Anlagen oder sie weichen ihnen bei schlechten Witterungsverhältnissen geringfügig aus und setzen anschließend ihren Zug unverändert fort.

Es ist inzwischen Standard, dass für Windenergieanlagen in der Nähe von Hauptzugstrecken von Vögeln, Anlagenbetreiber im Rahmen eines von den Fachbehörden vorgeschriebenen Monitorings verpflichtet werden, ggfls. in festgelegten Zeitfenstern die Anlagen abzuschalten. Dies hat sich nach Meinung von Fachleuten in Behörden und Naturschutzverbänden bewährt.

z.B. Hanjo Steinborn und Marc Reichenbach (2011):, Kranichzug und Windenergie, Naturkundliche Beiträge Landkreis Uelzen, S. 113 – 127

OVG Koblenz, U. v. 20.12.2007 – 1 A 10937/06 OVG

---

- Welche Schutzzonen für Rot- und Schwarz Milan weist die Gemeinde aus?

Gemäß den Vorgaben der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, die bereits 2007 die maßgeblichen "Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" erarbeitet haben, wurde für das Brutvorkommen des Schwarzmilans ein Schutzradius von 1.500 m berücksichtigt.

---

- Bestehen nachweislich Beeinträchtigungen durch die Windkraftanlagen, wie z.B. Lärm-belästigung durch Surren der Rotor-Blätter?
- Was unternimmt die Gemeinde, ihre Bürger vor möglichen körperlichen Schäden durch den Infraschall zu schützen?
- Warum setzt- sich die bisherige Planung über wissenschaftliche Gutachten und Äußerungen (wie z.B. des Präsidenten der Fraunhofer Gesellschaft, einer der renommiertesten wissenschaftlichen Einrichtungen Deutschlands) zu möglichen gesundheitlichen

Schäden für Anwohner und die Folgen bisheriger Erfahrungen hinweg, z.T. ohne überhaupt darauf einzugehen?

- Warum reagiert niemand auf die Einwände der zahlenden Bevölkerung (landesweit) zwecks Gesundheits-, Lärm- und Infraschallbelastung?

Als Infraschall, der allgemein unterhalb des menschlichen Hörbereichs liegt, wird der Frequenzbereich unter 20 Hz bezeichnet. Neben natürlichen Quellen wie Meeresbrandung, starker böiger Wind, Donner usw. gibt es eine Vielzahl von künstlichen Quellen wie beispielsweise Verkehrsmittel (Flugzeuge, Schiffe, Autos, Schienenfahrzeuge), Explosionen, Maschinen, Transformatoren und Beschallungsanlagen in geschlossenen Räumen.

Windenergieanlagen emittieren neben dem Hörschall auch tieffrequente Geräusche, bzw. Infraschall durch die Umströmung der rotierenden Flügel. Messungen an einer typischen Windenergieanlage zeigten, dass bereits in 250 m Abstand deren Infraschallimmissionen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle lagen. Die allein vom Wind erzeugten Infraschallanteile übersteigen die Immissionen der Windenergieanlage ab einer bestimmten Windstärke erheblich. Damit können bei den hier vorkommenden Abständen von  $\geq 680$  m zwischen Wohnnutzungen im Außenbereich und Windenergieanlagen nach dem Stand der Wissenschaft schädliche Wirkungen durch Infraschall ausgeschlossen werden.

Diese Aussage wird durch eine Vielzahl aktueller wissenschaftlicher Veröffentlichungen gestützt. Auch die Landesämter verschiedener Bundesländer kommen zum gleichen Ergebnis. Eine Auswahl von im Internet abrufbaren Veröffentlichungen:

- „Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2012
- „Windenergie und Infraschall“, Tieffrequente Geräusche durch Windenergieanlagen, LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Januar 2013
- „Durch WEA verursachte Infraschall-Emissionen“, Deutscher Naturschutzring (DNR), 2011

- 
- Wird mit dem Verfahren der Ausweisung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt und wenn ja, wer führt diese durch?

- Enthält diese UVP eine Artenschutzprüfung (ASP) in den Schritten 1 – 3?
- Wird diese UVP öffentlich ausgelegt und wann ist damit zu rechnen?

Gemäß Baugesetzbuch wird in der Bauleitplanung die Umweltprüfung durch den Umweltbericht vorgenommen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG wird zum Flächennutzungsplan nicht durchgeführt. Im Zuge der konkreten Genehmigungsverfahren für evtl. zu errichtende Anlagen richtet sich das Erfordernis für eine UVP nach Ziffer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG. Bei mehr als 20 Anlagen ist das Vorhaben UVP-pflichtig, bei 6 bis weniger als 20 Anlagen erfolgt eine allgemeine Vorprüfung und bei 3 bis weniger als 6 Anlagen ist eine Standort bezogene Vorprüfung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist nicht Teil einer UVP. Sie wird eigenständig gem. § 44 BNatSchG durchgeführt. Im Zuge der konkreten Genehmigungsverfahren für evtl. zu errichtende Anlagen sind Standortbezogene Artenschutzprüfungen durchzuführen.

---

- Wie reagiert die Gemeinde auf die Äußerungen des Beirates der Unteren Landschaftsbehörde Rhein-Sieg, dass kein neues Windrad zu verantworten ist, solange keine Zugkorridore für Nord-Rhein-Westfalen artenspezifisch erfasst sind (s. Bonner Rundschau v. 23.07.2013)?

Die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Swisttal folgt einem Zeitplan, der sicherstellen soll, dass keine Situation entsteht, in der keine rechtsverbindliche Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet gelten.

Daher kann auf eine artenspezifische Untersuchung von Zugkorridoren für NRW nicht gewartet werden. Zudem sind im Zuge der konkreten Genehmigungsverfahren für evtl. zu errichtende Anlagen Standort bezogene Artenschutzprüfungen durchzuführen, die auch das Zugeschehen zu berücksichtigen haben.

---

- Warum wartet die Gemeinde nicht aktualisierte, zu berücksichtigende Planungshilfen des Amtes für Natur- und Landschaftsschutz der Kreisverwaltung und den entsprechenden Leitfaden des Landes NRW "zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" ab, die vielleicht im Laufe des Monats September 2013 fertig gestellt werden?

Die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Swisttal folgt einem Zeitplan, der sicherstellen soll, dass keine Situation entsteht, in der keine rechtsverbindliche Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet gelten.

Werden im Verlauf des Aufstellungsverfahrens für den Teilflächennutzungsplan neue, aktualisierte Planungshilfen durch die Kreisverwaltung oder das Land NRW vorgelegt, werden diese Ergebnisse in den Plan eingearbeitet.

---

- Die Fragen der Bürgerinitiative bezüglich der Beeinträchtigung von Fauna und Flora wurden bisher nicht zufrieden stellend beantwortet. Auch die durch den Vorsitzenden der BUND, Herrn Turmbrink, vorgetragene Bedenken gegenüber WKAs bezüglich des Naturschutzes bleiben bisher völlig unberücksichtigt.

Herr Josef Tumbrinck ist Vorsitzender des Landesverbandes NRW des NABU. Er fordert bei der Planung von Windenergieanlagen, die Belange von Natur und Landschaft sorgfältig in die Planung einzubeziehen. Darüber hinaus trägt der NABU den Ausbau regenerativer Energieerzeugung - auch Windenergieanlagen - mit.

Siehe auch <http://www.nabu.de/themen/klimaschutz/nationalerklimaschutz/>

---

- Um wie viel ist das Grundwasser in den einzelnen Stockwerken im Plangebiet durch den Braunkohlentagebau Hambach und Garzweiler II abgesenkt worden und mit welchen Auswirkungen auf die Windenergienutzung ist zu rechnen?

Der abgesenkte sowie der später wieder ansteigende Grundwasserstand sind bei der statischen Berechnung für die Gründung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Mit weiteren Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

---

- Warum muss der Ortsteil Ollheim innerhalb der Gemeinde alle Umweltbelastungen tragen, Autobahn, Fa. Hündgen, Genossenschaft, Windparks, im Vergleich zu gänzlich unbelasteten Ortsteilen, z.B. Buschhoven? Wenn belastete Gebiete immer weiter belastet werden, besteht dann nicht die Gefahr einer Kluft innerhalb der Gemeinde?
- Wir als Bewohner des Dünstekovener Weges 25 (die Anlage wird seit Jahren zu Wohnzwecken genutzt) sind mehrfach gestraft. Gerade erst wurde die Erweiterung der Fa. Hündgen durchgesetzt, mit Abstandsunterschreitungen und grenzwertigem Lärm mit uns als Hauptbetroffenem. Welche Botschaft hat die Gemeinde für uns, die wir landwirtschaftlichen Lärm, Geruchsbelästigungen von der Kompostieranlage Miel. Lärm und Geruch von der Fa Hündgen, Lärm von der Autobahn und jetzt auch noch den geringsten Abstand zu den Windrädern verkraften müssen, wiederum als Hauptbetroffene?

Die Ausweisung der Konzentrationszonen erfolgt anhand fachlicher und rechtlicher Kriterien. Die einzuhaltenden Abstände zu Ortslagen, Einzelhofanlagen und Wohnnutzungen im Aussenbereich entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Es ist nicht erkennbar, dass erforderliche Mindestabstände an den vorgesehenen Konzentrationszonen nicht eingehalten werden können.

Der Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011 führt aus, dass bei der Erarbeitung eines schlüssigen Planungskonzepts zur Steuerung der Standorte von WEA Überlegungen zur Standortwahl von WEA entlang vorhandener Infrastrukturtrassen zum Tragen kommen können. Der Ansatz ist dabei, dass unter bestimmten Umständen vergleichbare oder ähnliche Umweltauswirkungen von Infrastrukturtrassen und WEA bestehen, die sich so überlagern, dass die Trassenkorridore, die durch die bestehenden Belastungen bereits in ihrer Wertigkeit gemindert werden, durch eine zusätzliche Belastung durch neue WEA nicht oder eher geringfügig weiter entwertet werden.

Diese Empfehlungen des Windkrafteerlasses sind bei der planerischen Steuerung durch die Gemeinde Swisttal zu berücksichtigen.

- Ganz grundsätzlich: Bestehen in NRW nicht Flächen, die sich genauso gut für die Errichtung von Windenergieanlagen eignen, die aber nicht in unmittelbarer Nähe zu einer bestehenden Wohnbebauung stehen?

➤ Ist die Gemeinde Swisttal verpflichtet, geeignete Flächen auszuweisen?

Die Gemeinde Swisttal hat keine rechtliche Möglichkeit, darauf zu verweisen, es gebe für die Windenergienutzung geeignetere Gebiete außerhalb ihres Gemeindegebiets. Sie kann lediglich entscheiden, ob sie innerhalb ihres Gemeindegebiets eine planerische Steuerung vornehmen möchte.

- Der Windenergieerlass 2011 trägt damit einerseits dem technologischen Fortschritt in der Entwicklung von Windturbinen Rechnung. Moderne Windenergieanlagen können seit Jahren wirtschaftlich in Wäldern betrieben werden, da sie mit Nabenhöhen von mehr als 100 Meter die windreichen und zugleich turbulenzarmen Zonen hoch über den Baumkronen technisch zu erschließen vermögen. Weshalb scheiden in der Gemeinde Swisttal die Waldgebiete auf der Ville bzw. im Kottenforst - fernab von Wohngebieten - aus?

Der genannte Wald auf der Ville bzw. im Kottenforst steht unter FFH-Schutz und ist somit als NSG festgesetzt; was gem. Windenergieerlass zu einem Ausschluss der Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen führt. Auch die übrigen, kleinflächigen Waldflächen um Schloß Miel und Burg Heimerzheim sind als NSG festgesetzt.

Des weiteren kommt gemäß dem Leitfaden "Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen" (MKULNV, 2012) in Gemeinden mit einem Waldanteil unter 15 % eine Waldinanspruchnahme für Windenergieanlagen in aller Regel nicht in Betracht, da davon auszugehen ist, dass sich auf den übrigen 85 % des Gemeindegebietes geeignete Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen identifizieren lassen. Genau dies ist in Swisttal der Fall.